

BVGer E-6847/2017 vom 30. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6847_2017

FR: TAF E-6847/2017 du 30 septembre 2019

IT: TAF E-6847/2017 del 30 settembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015 [SR 142.31]).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Für die Glaubhaftmachung reicht es jedoch nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete den ablehnenden Asylentscheid im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügten. Was seine erstmals nach Erhalt des ersten negativen Asylentscheides vorgebrachte Homosexualität betreffe, so sei diese zweifelhaft. Denn der Beschwerdeführer habe seine sexuelle Orientierung anlässlich der Anhörung nicht erwähnt, obwohl er wunschgemäss in einer Frauenrunde angehört worden sei. Auch im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens, und zwar auch nachdem seine Familie ihn wegen seiner angeblichen Homosexualität verstossen und mit dem Tod bedroht habe, habe er eine entsprechende Geltendmachung unterlassen. Dies sei erstaunlich, da seine Homosexualität gemäss Aussagen auf Beschwerdeebene die Grundlage für die Verfolgung durch A. und seine Familie bilde. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer weder substantiierte Ausführungen zur ersten Kontaktaufnahme von A. gemacht noch habe er Details über A. berichten können. Dies obwohl er während eineinhalb bis zwei Monaten fast täglich mit A. in Kontakt gestanden sei, ihm seine Telefonnummer ausgehändigt und sich von ihm auf eindeutige Weise mit seinem Freund habe fotografieren lassen. Zudem seien die Angaben zum einschneidenden Ereignis, wonach A. ihn auf unsittliche Weise angefasst und bedroht habe, kurz, detailarm und ohne persönlichen Bezug ausgefallen. Überdies habe er einerseits ausgeführt, es sei immer wieder zu solchen Situationen gekommen, andererseits habe er erklärt, er habe nach diesem ersten Annäherungsversuch jeglichen Kontakt zu A. abgebrochen. Sodann sei das Vorgehen des Beschwerdeführers, wonach er und sein Freund E. _____ ihre geheime Beziehung gegenüber A. offenbart hätten, weder plausibel noch nachvollziehbar. Die Erklärung des Beschwerdeführers, A. habe bereits davon gewusst und ihm versichert, dass es kein Problem sei, vermöge sein Verhalten nicht zu rechtfertigen. Dies vor allem im Hinblick auf seine Äusserungen zum geheimen Charakter

und den Konsequenzen eines Bekanntwerdens seiner Beziehung. Aus denselben Gründen sei es nicht überzeugend, dass er und E._____ sich in der Folge in eindeutiger Art und Weise von A. hätten fotografieren lassen. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer nicht schlüssig erklären können, weshalb er befürchtet habe, A. habe ihn als Tanzknaben rekrutieren wollen. Vielmehr habe er diesbezüglich nur eine Vermutung geäussert. Ferner habe der Beschwerdeführer zunächst erklärt, er sei mit seinem Vater zur Polizei gegangen, wo sie den Sachverhalt geschildert und eine Anzeige erstattet hätten. Ausserdem sei der Beschwerdeführer befragt worden. Dem widersprechend habe er später ausgeführt, er habe seinen Vater nur zum Polizeiposten begleitet, sei jedoch nicht mit ihm hineingegangen. Weiter habe er angegeben, es seien zwei Wochen zwischen der Freilassung von A. und dessen Hausbesuch vergangen. Im Widerspruch dazu habe er vorgebracht, die beiden Ereignisse seien innerhalb einer Woche erfolgt. Alsdann sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer seit seiner Ausreise aus Afghanistan keinen Kontakt mehr zu seinem Freund E._____ gehabt habe. Denn im Hinblick auf die angebliche Intensität dieser Freundschaft und dem Vorbringen, E._____ und er seien anhand eindeutiger Fotos zusammen geoutet worden, sei zu erwarten, dass er den Kontakt zu ihm gesucht hätte. Dies nicht zuletzt, da seine geltend gemachten, befürchteten Nachteile auch E._____ betreffen würden. Seine Erklärung, er habe keine Mittel, um mit ihm in Kontakt zu treten, überzeuge unter diesen Voraussetzungen nicht. Schliesslich habe der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Bekanntschaft mit dem Kollegen seiner Cousine in der Schweiz gemacht. So habe er in der Beschwerdeschrift dargelegt, zwischen ihm und diesem Kollegen sei es zu Zärtlichkeiten gekommen, und er habe sich in der Folge gegenüber seiner Cousine geoutet. Hingegen habe der Beschwerdeführer in der ergänzenden Anhörung erklärt, er habe lediglich mit diesem Mann gesprochen und dieser habe anschliessend seiner Cousine über die sexuelle Orientierung des Beschwerdeführers berichtet. Zu der mit der Beschwerde eingereichten SMS des Bruders des Beschwerdeführers hielt das SEM fest, es handle sich dabei lediglich um einen Ausdruck, der beliebig manipulierbar sei und folglich keine genügende Beweiskraft entfalte. Dies werde durch die Erkenntnisse bestätigt, dass die Nachricht von einem Mobiltelefon mit deutscher Spracheinstellung ausgedruckt worden und die Option «Senden» sichtbar sei. Somit sei diese SMS nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu belegen.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe wird hinsichtlich des Sachverhalts neu vorgebracht, der Grund weshalb A. den Beschwerdeführer wiederholt belästigt habe, sei seine Homosexualität. Ferner machte er geltend, seine Cousine, welche in der Schweiz lebe, sei am 10. November 2017 zu einem Verwandtenbesuch nach Kabul gereist. Dort sei ihr ein Brief seines Vaters übergeben worden, welcher an seine in der Schweiz wohnhafte Tante gerichtet gewesen sei. Sein Vater habe darin erklärt, dass er den Beschwerdeführer aus seiner Familie verstossen habe, und er ihn bereits in Kabul umgebracht hätte, hätte er damals von seiner Homosexualität gewusst. Zudem habe sein Bruder seiner Cousine die Fotos von ihm (Beschwerdeführer) und seinem Freund gezeigt, welche auch sein Vater gesehen habe. Allerdings seien viele dieser Bilder daraufhin gelöscht worden, und es seien nur noch wenige, für westliche Verhältnisse normale Fotos, vorhanden. Zwar sei es richtig, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren seine Homosexualität nicht explizit geltend gemacht habe, es habe aber bereits in der ersten Befragung Hinweise darauf gegeben. Selbst wenn die Ansicht vertreten werde, er habe seine Homosexualität verspätet vorgebracht, so sei zu berücksichtigen, dass es in Afghanistan lebensgefährlich sein könne,

über seine sexuelle Orientierung zu sprechen. Zudem sei bei den Befragungen stets eine afghanische Übersetzerin anwesend gewesen, weshalb es nachvollziehbar sei, dass er auch bei der ergänzenden Anhörung Mühe gehabt habe, über seine Homosexualität zu sprechen. Indem das SEM trotz dieser Umstände seine Vorbringen als unglaubhaft erachtet habe, habe es den Sachverhalt willkürlich sowie falsch festgestellt. Ferner seien seine Ausführungen teilweise knapp ausgefallen, da er eine sehr introvertierte, scheue und ruhige Person sei, ihn seine Gesamtsituation belaste und er minderjährig sei. Im Weiteren sei bezüglich seiner teils widersprüchlichen und vagen Aussagen zu berücksichtigen, dass er sich wegen seiner geschlechts-spezifischen Verfolgung in einer schwierigen Lage befinde und gewisse Fragen unverständlich gewesen seien, was auch Heterosexuelle verunsichert hätte.

E. 4.3

In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz dem Brief des Vaters des Beschwerdeführers entgegen, dieser entfalte kaum Beweiswert. Zudem seien auch die eingereichten Fotos kein Beleg für die geltend gemachten Probleme im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers. Darauf seien bloss zwei junge Männer sichtbar, die sich gemeinsam in Szene setzten. Im Übrigen sei nicht eindeutig identifizierbar, ob es sich bei einem der beiden Männern überhaupt um den Beschwerdeführer handle. Was die Beanstandung betreffe, in der Verfügung sei das veränderte Aussageverhalten nicht auf die psychische Verfassung des Beschwerdeführers zurückgeführt worden, so sei diesbezüglich festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer in beiden Anhörungen der entsprechende Rahmen geboten worden sei, frei über seine Asylgründe zu sprechen. Zudem könne das SEM nur prüfen, was zu Protokoll gegeben werde.

E. 4.4

In der Replik wird hinsichtlich des Briefes des Vaters eingewendet, dass die Bedeutung eines Beweismittels im Einzelfall geprüft werden müsse. Ferner sei die Echtheit der Urkunde eindeutig belegt, da der Brief auf Papier der Universität Kabul verfasst worden sei. Im Weiteren sei zwar richtig, dass die der Beschwerde beigelegten Fotos für westliche Verhältnisse harmlos erschienen. Betrachte man die Bilder jedoch im fallbezogenen Kontext, so müsse berücksichtigt werden, dass in Afghanistan, wo mit der Thematik der Homosexualität keine Auseinandersetzung stattfindet und ein Outing für Homosexuelle lebensbedrohlich werden könne, bereits solche Fotos zu heftigen Reaktionen führen könnten, wie auch das Schreiben seines Vaters aufzeige. Die Bestimmung der eigenen Sexualität sei ein persönlicher innerer Vorgang, dessen Belegung schwierig bis unmöglich sei. Im Weiteren sei nicht klar, inwiefern nicht genau identifizierbar sein solle, dass es sich bei einem der beiden Männern auf den Bildern um ihn (Beschwerdeführer) handle. So dürfte sich in den Akten der Vorinstanz zumindest das Foto, welches auf seinem Ausweis für Asylsuchende zu sehen sei, befinden. Es sei unbestritten, dass die Vorinstanz ihm für die Anhörungen den angemessenen Rahmen geboten habe. Hingegen habe er die fehlende Auseinandersetzung der Vorinstanz mit seiner individuellen Situation und die oftmals mit einer geschlechtsspezifischen Verfolgung und den damit einhergehenden traumatischen Erlebnissen zusammenhängende Unterdrückung von Sachverhaltselementen bemängelt, was seine teils knappen Aussagen erkläre. Zudem sei die Bemerkung der Vorinstanz, sie könne nur prüfen, was zu Protokoll gegeben worden sei, nicht verständlich. So habe er in der Beschwerde nirgends beanstandet, die Vorinstanz habe seine Vorbringen nicht geprüft, sondern einzig, dass sie den Gesamtumständen zu wenig Rechnung getragen habe.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt übereinstimmend mit dem SEM zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügen. Es kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und Vernehmlassung (vgl. Zusammenfassung oben E. 4.1 und 4.3) verwiesen werden. Die Einwände in der Beschwerde und der Replik (vgl. Zusammenfassung oben E. 4.2 und 4.4) vermögen keine andere Gesamteinschätzung zu bewirken. Zwar hat der Beschwerdeführer in der Replik grundsätzlich zu Recht vorgebracht, dass es sich bei der sexuellen Orientierung um einen inneren Vorgang handle, weshalb sich deren Geltendmachung als schwierig oder gar unmöglich erweise. Vorliegend ist aber der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass bezüglich der angeblichen Homosexualität des Beschwerdeführers berechtigte Zweifel vorhanden sind. Sie führte insbesondere zutreffend aus, der Beschwerdeführer habe auch nachdem ihn seine Familie wegen seiner vorgebrachten Homosexualität verstossen und mit dem Tod bedroht habe, eine entsprechende Geltendmachung im erstinstanzlichen Verfahren unterlassen, obwohl ihm dies noch möglich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer war von Anfang an entsprechend der einschlägigen Schutzvorschriften im Asylverfahren unterstützt. Es ist auch in Berücksichtigung der damaligen Minderjährigkeit des Beschwerdeführers und einer allfälligen Scheu hinsichtlich seiner Homosexualität nicht erklärbar, weshalb er nicht wenigstens die tödliche Drohung seines Vaters umgehend in sein Asylverfahren einbrachte. Insbesondere zutreffend ausgefallen ist auch die Würdigung der Vorinstanz, wonach die nun neu mit seiner Homosexualität begründete Verfolgung nicht glaubhaft sei. So sind bereits die Angaben des Beschwerdeführers zu den jeweiligen Kontakten mit A. nicht stimmig ausgefallen. Denn während der Beschwerdeführer bei der Anhörung lediglich vorbrachte, A. habe ihn wiederholt angefasst (vgl. A21 F20 S. 4), machte er anlässlich der ergänzenden Anhörung plötzlich geltend, A. habe ihn geküsst (vgl. A49 F4 S. 3) und Geschlechtsverkehr von ihm verlangt (vgl. A49 F6). Insbesondere ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer keine Zeitangabe zum angeblichen Entführungsversuch durch A. auf dem Markt machen konnte (vgl. A11 Ziff. 7.01 S. 11). So wäre zu erwarten gewesen, dass er zumindest einen ungefähren Zeitraum für dieses angebliche Ereignis hätte nennen können, zumal dieses der Auslöser für die erste Anzeige bei der Polizei gewesen sei. Ferner hat die Vorinstanz zu Recht einen erheblichen Widerspruch bezüglich dieser Anzeigerstattung aufgezeigt. Denn anlässlich der Anhörung hatte der Beschwerdeführer erklärt, er sei zwecks Erstattung der Anzeige mit seinem Vater zur Polizei gegangen, wo man ihn (Beschwerdeführer) befragt habe (vgl. A 21 F84 ff. und F97). Im Gegensatz dazu machte er bei der ergänzenden Anhörung geltend, er habe zwar seinen Vater zur Polizeistation begleitet, sei jedoch nicht mit ihm hineingegangen (vgl. A49 F134). Gerade dieser Widerspruch ist auch in Berücksichtigung der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers und seiner geltend gemachten psychischen Belastung als wesentlich zu erachten, zumal er Sachverhaltselemente betrifft, die ausserhalb der unter Umständen mit Scham behafteten Ereignisse liegen. Was sodann das angebliche Zusammentreffen von A. mit dem Vater des Beschwerdeführers vor der Moschee nach der Ausreise des Beschwerdeführers betrifft, bei welchem A. seinem Vater einschlägige Fotos gezeigt und ihn über die Homosexualität seines Sohnes informiert haben soll, so ergeben sich auch diesbezüglich zahlreiche Widersprüche und Unstimmigkeiten. So erhellt weder, weshalb A. den Vater des Beschwerdeführers erst rund sieben Monate nach der Ausreise des Beschwerdeführers über dessen Homosexualität informiert haben sollte noch weshalb sein

Vater den Aussagen von A., welchen er einige Monate zuvor wegen den Belästigungen seines Sohnes zwei Mal angezeigt habe, Glauben geschenkt haben soll. Schliesslich soll das Vorbringen mit Beweismitteln belegt werden, die sich als in jeder Hinsicht untauglich erweisen. So ist bereits fraglich, wie A. überhaupt Zugang zu den angeblichen Fotos gehabt hätte, zumal der Beschwerdeführer angegeben hatte, er habe die Liebesbeziehung zu E._____ heimlich gelebt (vgl. A49 F90). Geradezu entlarvend wirkt das Vorbringen, die eindeutigsten Fotografien seien inzwischen nicht mehr vorhanden. Schliesslich teilt das Gericht die Auffassung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei auf den eingereichten Fotos gar nicht eindeutig identifizierbar; auch ergibt ein Vergleich mit dem im SEM-Dossier enthaltenen Foto des Beschwerdeführers gerade nichts anderes, wie er in der Rechtsmitteleingabe behauptet. Mit seinen pauschalen Ausführungen in der Beschwerdeeingabe gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die vom SEM als widersprüchlich und unsubstantiiert qualifizierten Aussagen zu widerlegen. Das gilt auch hinsichtlich dem Vorbringen rund um den Drohbrief seines Vaters, den seine Cousine von ihrem Besuch in Kabul im November 2017 mitgebracht habe. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb sein Vater erst rund ein Jahr, nachdem er von der Homosexualität seines Sohnes erfahren habe, seine Schwester mittels Brief kontaktieren sollte, um ihr zu verbieten, dem Beschwerdeführer Zugang zu ihrem Haus zu gewähren. Zu Recht hat das SEM auch diesem Beweismittel die Beweiskraft abgesprochen. Dasselbe gilt hinsichtlich des zu den Akten gereichten Screenshots der angeblichen SMS seines Bruders.

E. 5.2

Soweit der Beschwerdeführer formelle Rügen erhebt und geltend macht, das SEM habe den Sachverhalt willkürlich sowie falsch festgestellt, da es seine besondere Verletzlichkeit als Minderjähriger und Homosexueller nicht berücksichtigt habe, sind diese offensichtlich nicht begründet. Vielmehr hat das SEM von Beginn an sämtliche spezifische Verfahrensvorschriften beachtet und den einzelfallspezifischen Umständen in geradezu vorbildlicher Weise Rechnung getragen. Der diesbezügliche Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 5.3

Zusammenfassend ergibt sich aus der angeblichen Homosexualität des Beschwerdeführers weder eine asylrelevante Verfolgung seitens seines Vaters - noch ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine begründete Furcht vor einer Rekrutierung als Tanzknaube anzunehmen. Das SEM hat demzufolge zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Die Vorinstanz hat in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hingewiesen, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschwerdeführer müsste bei einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotene Strafe oder Behandlung befürchten. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) müsste der Beschwerdeführer mit Blick auf Art. 3 EMRK das ernsthafte Risiko ("real risk") glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung droht (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich zusammenfassend - sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen - als zulässig.

E. 9.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) eine aktuelle Lageeinschätzung zu Afghanistan, insbesondere zu Kabul, vorgenommen. Das Gericht stellte eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (BVGE 2011/7) über alle Regionen hinweg fest. Es kam zum Schluss, dass in weiten Teilen von Afghanistan unverändert eine derart schlechte Sicherheitslage und schwierige humanitäre Bedingungen bestünde, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren und somit der Wegweisungsvollzug nach wie vor als unzumutbar zu beurteilen sei. Die Sicherheitslage und die allgemeine humanitäre Situation in Kabul seien aus verschiedenen Gründen differenziert und gesondert zu analysieren. Im heutigen Zeitpunkt stellten sich sowohl die Sicherheitslage, welche als volatil und von zahlreichen Anschlägen geprägt zu bezeichnen sei, als auch die humanitäre Situation in Kabul im Vergleich zu der in BVGE 2011/7 beschriebenen Situation klar verschlechtert dar. Die Lage in Kabul sei daher grundsätzlich als existenzbedrohend und demnach unzumutbar gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG zu beurteilen. Von dieser Regel könne abgewichen werden, falls besonders begünstigende Faktoren vorlägen, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs ausgegangen werden könne (vgl. das aufgeführte Referenzurteil E. 8.2 ff.). Solche günstigen Voraussetzungen hat es dann unter E. 8.4.1 beispielhaft aufgezählt und näher umschrieben.

E. 9.1.1

Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, beim Beschwerdeführer lägen besonders begünstigende Umstände vor. Sie legte insbesondere dar, der Beschwerdeführer stamme aus Kabul, wo er seit Geburt mit seiner Familie gelebt habe. Zudem habe er noch weitere Verwandte in Afghanistan, namentlich zwei Onkel und eine Tante väterlicherseits, letztere ebenfalls in Kabul. Nebst seinem familiären Umfeld verfüge er durch den Besuch des Gymnasiums in Kabul sowie durch seine Sporttätigkeiten über ein erweitertes soziales Netzwerk. Es lägen keine Hinweise vor, dass er bei einer Rückkehr nach Kabul den Schulbesuch nicht wiederaufnehmen könnte und so seine berufliche Zukunft sichern könnte. Ferner sei seine Familie finanziell gut situiert. So arbeite sein Vater, der seine Ausreise finanziert habe, als (...), womit sein Lebensunterhalt und jener seiner Familie klar gesichert sei. Zudem verfüge er in der Schweiz über eine Tante väterlicherseits, welche ihn bei Bedarf in finanzieller Hinsicht unterstützen könnte. Gemäss seinen Aussagen habe er bis im November 2016 regelmässigen Kontakt zu seiner Familie gepflegt, wobei ihm diese bei der Beschaffung von Dokumenten behilflich gewesen sei. Im Hinblick auf die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen könne davon ausgegangen werden, dass er auch nach November 2016 mit seiner Familie in Kontakt gestanden sei. Ferner sei dem auf Beschwerdeebene eingereichten Bericht der Fachstelle F._____ vom 6. Februar 2017 zu entnehmen, dass er bis zum Erhalt des negativen Asylentscheides als unauffällig gegolten habe. Danach sei es ihm schlecht gegangen. Dies werde dadurch bestätigt, dass er im Rahmen der BzP angegeben habe, gesund zu sein. Erst auf Beschwerdeebene und nach der Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens habe er von einem schlechten Befinden gesprochen, welches auf den Kontaktabbruch zu seiner Familie zurückzuführen sei. Aus dieser Aussage sowie dem Bericht vom 6. Februar 2017 sei zu entnehmen, dass sein verschlechterter Gesundheitszustand eine Folge des negativen Asylentscheides sei, was kein Hindernis des

Wegweisungsvollzugs darstelle. Sein psychischer Zustand sei daher nicht geeignet, die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage zu stellen. Dass im Bericht vom 6. Februar 2017 zwar weitere Gespräche bei der Rechtsberatungsstelle empfohlen worden seien, jedoch keine Über-mittlung an einen Facharzt oder weitere Massnahmen aus medizinischer Sicht vorgenommen worden seien, bekräftige die Einschätzung des zumutbaren Wegweisungsvollzugs. Zum Bericht des Beistandes vom 30. November 2017 hielt die Vorinstanz in der Vernehmlassung fest, es sei zwar nachvollziehbar, dass die aktuelle Ungewissheit bezüglich des Aufenthaltsstatus den Beschwerdeführer versunsichere und belaste, dies führe jedoch noch nicht zur Annahme, der Wegweisungsvollzug sei unzumutbar.

E. 9.1.2

In der Beschwerde und der Replik verneint der Beschwerdeführer das Vorliegen der angeblich besonders begünstigenden Umstände. So verfüge er über kein familiäres Beziehungsnetz mehr, da ihn seine Familie aufgrund seiner sexuellen Orientierung verstossen habe und sein Vater ihm gegenüber Todesdrohungen ausgestossen habe. Ferner verfüge er weder über eine abgeschlossene Ausbildung noch über finanzielle Mittel, welche ihm eine wirtschaftliche Reintegration ermöglichen würden. Was schliesslich sein Gesundheitszustand betreffe, so habe sich dieser seitdem seine Familie in Afghanistan ihn verstossen habe verschlechtert und mit dem negativen Asylentscheid einen Tiefpunkt erreicht. Er habe sich selbst zu verletzen begonnen und suizidale Gedanken geäussert, woraufhin ihn sein Beistand bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie in G._____ angemeldet habe.

E. 9.2

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM beim Beschwerdeführer zu Recht besonders begünstigende Umstände annahm. Auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen kann deshalb verwiesen werden (vgl. Zusammenfassung oben E. 9.1.1). Soweit der Beistand des Beschwerdeführers in seinem Bericht vom 30. November 2017 angegeben hatte, er habe den Beschwerdeführer am 24. November 2017 bei der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie in G._____ angemeldet, wobei mehrwöchige Wartezeiten für ein Erstgespräch bestünden, und er werde den Beschwerdeführer am 6. Dezember 2017 erneut treffen, um sich ein Bild über seine psychische Verfassung zu verschaffen, ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer eine Behandlung in Anspruch genommen hat. Er ist inzwischen volljährig und bis zum heutigen Zeitpunkt - somit rund zwei Jahre nach der Anmeldung für eine Konsultation bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie - wurde der Sachverhalt nicht mehr ergänzt, obwohl dies vom vertretenen Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hätte erwartet werden dürfen. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, im heutigen Zeitpunkt stünden dem Wegweisungsvollzug auch unter dem medizinischen Aspekt keine Hindernisse entgegen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist (Art. 49 Bst. c VwVG). Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten mit Zwischenverfügung vom 14. Dezember 2017 gutgeheissen hat und keine Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, sind indes keine Kosten zu erheben.

E. 13.2

Der amtliche Rechtsbeistand hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden, weil der Vertretungsaufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist dem Rechtsvertreter ein Honorar im Umfang von Fr. 1'200.- (inkl. MwSt-Zuschlag und Auslagen) zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.